

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 7

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollte die Aufgabe dieser Schulinspektoren werden? Etwa bloß den Schulen nachzureiten (oder gar zu laufen?) um jede etwa des Jahres 3 Stunden lang anzusehen und da dem Lehrer zu sagen, wie viel an der Uhr sei? Wer hätte dann die eigentlichen „Geschäfte“ zu besorgen? Wer die Lehrerprüfungen u. u.? Wenn den Schulinspektoren dieß Alles auffallen soll, dann Glück auf! Basel-land und Murtenbiet werden auch von dem schleppenden Geschäftsgange reden können, der das nothwendige Ergebnis einer solchen Zentralisation ist. Was wollen wir denn? Wir wollen das: 1) daß allerdings Einheit vermittelt werde durch das Institut des Schulinspektorats; 2) daß aber die Ortsschulen Lokalvermittlern unterstellt werden, nenne man sie nun wie man will, Schulkommissäre oder Examinatoren. Ich schlage daher vor, das Institut der Schulkommissäre oder Aehnliches beizubehalten, als Spezialbehörde, wie bisher; aber als Adjutanten des Erziehungsdirektors etwa zwei Inspektoren aufzustellen, welche die Vollziehung der Anordnungen zu überwachen, der Erziehungsdirektion Berichte zu erstatten und die nöthige Gleichheit zu vermitteln haben, also Männer, die zum Theil zwischen dem Erziehungsdirektor und den Schulkommissären, so wie den Schulkommissionen stehen, eine zweite oberste Instanz.

„2) §. 15 will die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Gemeinde verpflichten. Gut gemeint aber nicht rathsam. Ueberlasse man die Beziehung der Geistlichen den Gemeinden. Das ist in aller Hinsicht besser. — Die Geistlichen haben sonst noch genug „von Amtswegen“ zu thun. Ist der Geistliche ein Schulfreund und Schulmann, so wird er schon seine Stelle finden. Sollte er dessenungeachtet nicht gewählt werden, so käme das aus irgend einem Mißverhältniß, um welches willen er besser von der Schule fern bleibt. Wir wünschen also im **Interesse der Geistlichen** diesen Paragraph weg.

„3) §. 17: „Die Obliegenheiten der Schulbehörden wird der Regierungsrath bestimmen.“ Und wenn sie einmal bestimmt sind, soll's dann immer noch ein *futurum* sein? Darum schreibt: hat zu bestimmen.

„4) §. 20: „Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.“ Also zu mehrerm ist Niemand verpflichtet? nur weniger darf Niemand thun! Darum schreibe man: als Minimum.

„5) §. 21: „Wer seine Kinder nicht in einer öffentlichen Schule u. dgl. unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Primarschulkommission u. anzuzeigen u. s. f.“ Den ganzen Paragraph halte ich für unpraktisch. Da kann viel durchschlüpfen. Besser in aller Hinsicht schiene mir zu verordnen: daß alle Kinder, welche nicht eine öffentliche oder eine vom Staate anerkannte Schule besuchen, sondern privatim unterrichtet werden, die jährlichen öffentlichen Examen der Ortsschule zu bestehen haben, um sich auszuweisen u. Das wäre eine wahrhaft republikanische Anordnung. Da müßten z. B. die Herrenjöhndchen und Herrentöchterchen unserer „Bornehmen“, die es unter ihrer Würde halten, mit dem „gemeinen Volk“ in Verkehr zu treten, wenigstens Ein Mal im Jahr sich neben die „gemeinen Kinder“ auf die Schulbank setzen!

„5) §. 22 sagt: „Die Ertheilung von Privatunterricht u. ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erlaubt. Bedarf ohne Zweifel der nähern Bestimmung „in den Fächern der Volksschule“, damit es nicht, wie einst geschah (!), einem Schulinspektor einfallt, auch Tanzmeister, Reitmeister, Fechtmeister, Klavierlehrerinnen ins Examen zu nehmen! und zu attestiren!“

(Fortsetzung folgt.)

Luzern. Der Erziehungsrath des Kantons Luzern hat unterm 20. Dez. v. J. an sämtliche Schulkommissionen nachstehendes Zirkular erlassen, das wir, weil es sicher in den Stand des dortigen Schulwesens bliken läßt, hier vollständig veröffentlichen:

„Hochgeehrte Herren! Die Mittheilungen, welche uns von dem Hrn. Kantonalinspektor über den Zustand des Volksschulwesens des letzten Jahres gemacht worden, veranlassen uns, Ihnen nachfolgende Bemerkungen zu eröffnen.

Es gibt noch immer Lehrer, welche sich nicht an die für die Gemeindeschule vorgeschriebene Klasseneinrichtung halten und die Abtheilungen ihrer Schule unnöthigerweise vermehren. Wir haben in unserm Kreisreiben vom 1. Juni 1854 ein solches Verfahren mit Beziehung auf die Sommerschule als ganz unzulässig bezeichnet; es darf aber noch weniger in einer Winterschule stattfinden, wo die Schülerzahl gewöhnlich größer und in der zweiten Klasse ohnedieß schon 3 Abtheilungen vorhanden sind. Wir müssen Sie daher ersuchen, dießfalls die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung (§§. 98 und 99) streng aufrecht zu erhalten und die Lehrer anzuweisen, diejenigen Winke zu befolgen, welche hinsichtlich der Führung einer mehrtheiligen oder doppelklassigen Schule in der zum Lehrplane erschienenen Beleuchtung (II. Abschnitt) gegeben sind. Die Lehrer sollen es sich zur Aufgabe machen, darüber nachzudenken und zu berathen, wie der Massenunterricht in der Schule am erfolgreichsten ertheilt werden könne; je deutlicher sie die mit demselben verbundenen Schwierigkeiten erkennen, desto sicherer werden sie die Mittel und Wege finden, letztere zu überwinden. Mit Rücksicht hierauf haben wir den Kreis Konferenzen für das folgende Jahr die Aufgabe zu bearbeiten gegeben, welche in der von heute datirten Erkenntniß enthalten ist, die wir Ihnen angeschlossen zu Händen der Konferenz ihres Schulkreises übermitteln. Bei dieser Gelegenheit drücken wir den Wunsch aus, Sie möchten dem Vorstande der Letztern empfehlen, bei der auch fürderhin fortzuziehenden „Besprechung der Lehrmittel“ nach der von unserer Volksschuldirektion untern 31. März 1853 ertheilten Anweisung zu verfahren und die Lehrerschaft im Besondern auf Beachtung derjenigen Rätze aufmerksam zu machen, welche zum Behufe einer praktischen Gestaltung der Vereinsthätigkeit in den Generalberichten über die Konferenzen der Jahr 1853 und 1854 niedergelegt sind.

Unterm 17. November 1853 stellten wir an die Lit. Pfarrgeistlichkeit des Kantons das Ansuchen, es möchte die Zeit des werktäglichen Gottesdienstes so angelegt werden, daß die Schulkinder, welche denselben besuchen, nicht zu sehr in der Benutzung der Schule verkürzt werden. Bei der ohnehin beschränkten Schulzeit des Winterhalbjahres läßt sich auch beim besten Willen nichts Erkleckliches leisten, wenn die durch den Lehrplan eingeführte Tagesordnung nicht gehandhabt werden kann. Wir haben auch sonst Gründe genug, darauf zu dringen, daß die erlassenen Vorschriften über unser Schulwesen in allen Theilen wirklich zur Ausführung kommen und geben Ihnen Lit. nun hiemit die bestimmte Weisung, mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Schulen Ihres Kreises täglich um 8 Uhr den Anfang nehmen, sowie daß die Lehrer die vorgeschriebenen Stunden des vor- und nachmittägigen Unterrichtes genau und laut Lehrplans innehalten.

Wo ein Schulgottesdienst eingeführt ist, und an den Sonn- und Feiertagen haben die Lehrer die Schüler in der Kirche zu beaufsichtigen und sie zu einem anständigen und auferbaulichen Betragen anzuhalten. Wir wünschen daß dießfalls unser Zirkular vom 1. Dezember 1853 sämtlichen Lehrern ihres Kreises neuerdings in Erinnerung gebracht werde.

Des Fernern empfehlen wir ihrer besondern Beachtung die Abhaltung der Wiederholungsschule. Da die Hindernisse, die deren erfolgreichen Wirksamkeit im Wege stehen, wol nicht so bald durch eine eingreifende Organisation beseitigt werden können, so ist es unsere Pflicht, darauf zu achten, daß das Wenige, was gemäß der gegenwärtigen Einrichtung zu erreichen möglich ist, auch wirklich erreicht werde. Allvorderst ist ein regelmäßiger Besuch der Schule durch strenge Kontrolle, Aufsicht und Mahnung zu erzielen; sodann soll der Lehrer den Unterricht zweckmäßig ertheilen nach Vorschrift des bestehenden Lehrplanes vom 25. Jänner 1845, anregend, praktisch, mit Anwendung auf das Leben; dabei darf hin und wieder ein Besuch des betreffenden Inspektors zur Ueberwachung und Ermunterung nicht fehlen, und endlich dürfte es wesentlich im Interesse der Schule sein, wenn am Ende des Winterkurses eine kurze aber ernstliche Prüfung mit den Wiederholungsschülern abgehalten würde. Wir ersuchen Sie, diesen Punkten Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aus den Berichten des Herrn Kantonschulinspektors entnehmen wir im Weitern, daß die Vorschriften der Vollziehungsverordnung §§. 142—147, betref-

fend die Beförderung der Schüler von einer Klasse in die andere und die Entlassung derselben aus den Gemeindeschulen, nicht überall befolgt werden. Wir müssen im Interesse des Schulwesens ernstlich verlangen, daß die Lit. Schulkommissionen und Inspektoren die benannten Vorschriften mit möglichster Genauigkeit in Anwendung bringen, indem hiedurch nicht wenig die so nothwendige Ordnung innert der Schule erleichtert und die Erreichung des Schulzweckes gefördert wird.

Im Besondern möchten wir Sie noch ersuchen, nach Kräften dafür zu sorgen, daß in jeder Schule die allfällig noch mangelnden allgemeinen Lehrmittel (Vollziehungsverordnung §. 148) von Gemeindegewegen angeschafft werden, so wie auch, daß die ärmern Kinder alle in den Besitz der besondern Lehrmittel kommen.

Endlich haben wir Ihnen von einem Berichte der Sanitätskommission Kenntniß zu geben, laut welchem sehr häufig noch nicht geimpfte Kinder die Schule besuchen und auf diese Weise zur Weiterverbreitung der natürlichen Blattern Anlaß geben. Um nun nach dem Wunsche der genannten Behörde der Bestimmung des §. 111 des Gesundheitspolizeigesetzes größern Nachdruck zu geben und die Schutzpockenimpfung mehr zur Geltung zu bringen, laden wir Sie ein, sämmtlichen Lehrern anzubefehlen, daß sie jeweilen beim Beginne der Sommerschule sich überzeugen sollen, ob die in die Schule eintretenden Kinder geimpft worden seien. Das Verzeichniß der nicht Geimpften wollen Sie dem betreffenden Impfarzte behändigen.

Schließlich sprechen wir die Erwartung aus, daß Sie mit allem Ernste auf einen fleißigen Schulbesuch dringen und den Versäumnissen mit strikter Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften begegnen werden. Der reichere Segen, in welchem der Himmel dieses Jahr die Früchte der Erde hat gedeihen lassen, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß Ihnen die Handhabung des Schulbesuches weniger schwierig fallen werde, als es in den leztervergangenen Jahren der Fall war.

Empfangen Sie bei diesem Anlasse die erneute Versicherung unsrer Hochachtung.
Folgen die Unterschriften.

Preisrathsel-Lösung.

4.

Schul und Leben sind verbunden,
Christus kämpft den schönen Bund,
Hat die Kleinen aufgefunden,
Uns gethan die Liebe kund.
Lehrer! Euer Blatt belebe
Brudertreue, offner Sinn,
Lehrer! Jeder von Euch strebe
Auf zum Ideale hin!
Treu in ehrlichem Bestreben
Tret! o Schulblatt fest ins Leben!

Schulinspektor E. in R.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: **J. J. Vogt** in Diesbach bei Thun.

Zu kaufen verlangt: Wegmüllers Handschreibvorschriften, sowie die Wandtafeln, sämmtlich gut erhalten. Frankirte Anträge besorgt **J. J. Christen** in Thun.

Ernennungen.

- 1) Herr **J. Kentsch**, bisher zu Nied, als Oberlehrer nach Röniz.
- 2) Jungfer **M. Schüpbach**, kürzlich zu Badhaus, nach Diesbach b. Thun.
- 3) Frau **M. Marthaler**, an die Unterschule zu Jenz.

Druck von **J. J. Christen** in Thun.